

### **III. Stadtsportbund Bochum e.V.**

## DER STADTSPORTBUND BOCHUM E.V. - WER IST DAS?

Nach der kommunalen Neugliederung am 01.01.1975 haben sich der Zwecksportverband Bochum e.V. und der Stadtsportbund Wattenscheid e.V. zum Stadtsportbund Bochum e.V. zusammengeschlossen. Er ist Mitglied des Landessportbundes NW e.V.

Der Stadtsportbund Bochum, nachfolgend SSB genannt, ist die Gemeinschaft der Fachschaften und der Turn- und Sportvereine in Bochum.

Der SSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Der SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig. Die Organe arbeiten ehrenamtlich. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der SSB ist gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung.

Dem SSB gehören ca. 430 Turn- und Sportvereine in ca. 40 Fachschaften mit ca. 80.000 Mitgliedern an. Der Organisationsgrad liegt bei einer Wohnbevölkerung der Stadt von ca. 400.000 somit bei 22 %.

Ziele des SSB sind:

- ◆ die Unabhängigkeit des Sports zu erhalten und auszubauen
- ◆ die Handlungsspielräume seiner Mitglieder zu bewahren und zu vergrößern
- ◆ die finanziellen, materiellen und organisatorischen Rahmenbedingungen zu sichern und zu verbessern
- ◆ Hilfestellung zu geben und Partner zu sein für alle sporttreibenden Menschen

Dazu

- ☆ bildet der SSB in Zusammenarbeit mit dem LSB Übungs-, Organisations- und Jugendleiter aus,
- ☆ kooperiert er mit den Schulen,
- ☆ arbeitet er als Außenstelle des Bildungswerkes des LSB NW im Bereich der Erwachsenenbildung

Besondere Bedeutung misst der SSB der Jugendhilfearbeit bei. Diese Aufgaben werden eigenverantwortlich von der Sportjugend im SSB wahrgenommen.

Zur Erreichung des vorgenannten Zwecks erstrecken sich die Aufgaben des SSB auf die Belange des Sports in der modernen Gesellschaft und insbesondere auf die Bereiche:

- ★ Freizeit-, Breiten- und Leistungssport
- ★ Sport und Gesundheit
- ★ Sport der Älteren
- ★ Mädchen und Frauen im Sport
- ★ Sport und Umwelt
- ★ Sportstättenbau, -entwicklung und -nutzung
- ★ Jugendbildung und Erziehung
- ★ soziale Arbeit im Sport
- ★ Sport- und Leistungsabzeichen
- ★ internationale Zusammenarbeit

### **Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB)**

Mitglieder des LSB sind nicht die einzelnen Sportvereine, sondern die Landes-Sportfachverbände. Als Gemeinschaft der Sportverbände in Nordrhein-Westfalen tritt der Landessportbund NW e.V. dafür ein, dass allen Bürgern des Landes Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben. Er will den Sport in jeder Beziehung fördern und die dafür verantwortlichen Maßnahmen koordinieren. Er vertritt den Sport in der Öffentlichkeit auch gegenüber Staat und Gesellschaft.

Der LSB kann in seinem Bereich diese sportpolitische Sprecherrolle nur dann ausüben, wenn er davon ausgehen kann, dass eine Umsetzung seiner Konzeption gewährleistet ist. Es entspricht dem Willen und Selbstverständnis des LSB NW, dass hierbei die Stadt- und Kreissportbünde neben den Fachverbänden eine wichtige Rolle einnehmen. Die SSB/KSB sind somit prädestiniert, im Rahmen ihrer räumlichen Zuständigkeit in eigener Verantwortung durch besondere Maßnahmen die Zielsetzung des LSB zu fördern. Die SSB und KSB sind die selbständigen Untergliederungen des LSB NW auf der Ebene der kreisfreien Städte und Kreise. Ihnen obliegt die Bündelung der Interessen der Fachschaften und ihrer Vereine innerhalb ihres Gebietes. Die Stadt- und Kreissportbünde geben sich ihre Satzungen selbst. Sie steht nicht im Widerspruch zur Satzung des LSB und enthält die Verpflichtung, die Zielsetzung des LSB zu fördern.

Die SSB/KSB sind ihrer Rechtsform nach eingetragene Vereine im Sinne des BGB. Sie unterliegen wirtschaftlich der Abgabenordnung. Sie sind gemeinnützig.

Das immer vielschichtiger werdende Vereinsgefüge, die wachsenden Aufgaben des Sports und die steigenden Anforderungen an ihn, fordern gerade auf Ebene der Kreise und Gemeinden ein koordiniertes sportpolitisches Vorgehen. Dieses soll den Teil der überörtlichen Aufgaben abdecken, der von der Struktur her der einzelne Verein nicht wahrnehmen kann. In diesem Sinne unterstützt und fördert der Stadt- und Kreissportbund seine Vereine.

In allen Städten und Kreisen bestehen heute Stadt- und Kreissportbünde, sie arbeiten nicht nach einem einheitlich genormten Verfahren, sondern abgestimmt auf ihre örtlichen Gegebenheiten. Sie sind als Partner der zuständigen Parlamente und Kommunalverwaltungen anerkannt. Somit sind die äußeren Voraussetzungen geschaffen, um die im Landessportbund für den Sport als Ganzes und im SSB/KSB für den Sport in seiner Region konzipierte Sportpolitik erfolgreich transparent zu machen und umzusetzen.

Zur Bewältigung der vielschichtigen Aufgaben fördert der Landessportbund NW die Arbeiten seiner SSB/KSB durch

- \* finanzielle Zuwendung zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben
- \* Verwaltungshilfen
- \* Regionaltagungen zur Intensivierung des Informations- und Meinungsaustausches
- \* Fachseminare für ehrenamtliche Mitarbeiter
- \* Schulungsseminare für haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter

Bezogen auf die Praxis bedeutet die Arbeit des SSB nichts anderes als aufmerksam zu sein, die Sorgen der Vereine zu erkennen, neue Entwicklungen im Sport aufmerksam zu erfassen, die gemeinsamen Sachanliegen zu bündeln, sie in die regionale Sportpolitik münden zu lassen und in aktives Handeln umzusetzen.

Der SSB ist, wenn er diesen Aufgaben nachkommt, der jeweilige Motor, der kommunale- und sportpolitische Überlegungen in Gemeinde, Stadt und Kreis ankurbelt und weiterbringt. So schafft er u.a. in seinem Zuständigkeitsbereich Rahmenbedingungen, damit die Vereine immer mehr Menschen zu einer aktiven Sport- und Freizeitbetätigung bewegen können und der Sport insgesamt den Stellenwert und die Förderung erhält, die ihm aufgrund seiner gesamtgesellschaftlichen Bedeutung zukommt.

Die sportliche Aktivierung der Bevölkerung steigt mit der Breite der Angebote. Die städtischen Aufwendungen für die Sportförderung und die Unterhaltung der Sportanlagen werden ständig erhöht. Ein Rechtsanspruch besteht nicht, obwohl die Sportförderung inzwischen Verfassungsrang erhalten hat (Landesverfassung NW).

Dem SSB werden vom Rat der Stadt Bochum festgesetzte Mittel zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt:

- Verwaltungskostenzuschuss für die Geschäftsstelle
- Verteilung von Zuschüssen an Vereine, insbesondere zur Anschaffung spezieller Grundsportgeräte, können in der Regel bis zu 25 % der Anschaffungskosten gewährt werden. Ausnahmeregelungen bleiben vorbehalten.
- Fahrtkostenzuschüsse für den Leistungssport
- Zuschüsse zu den Stadtmeisterschaften
- Zuschüsse zu Sportabzeichenwettbewerben

Zusätzlich unterstützt die Stadt Bochum die in ihrer Stadt ansässigen Sportvereine mit Zuschüssen und Bürgschaften für:

- den Neubau, Anbau, Umbau und den Ausbau von Vereinsanlagen
- zu Mietaufwendungen für Vereinsanlagen, sofern stadteigene Anlagen nicht zur Verfügung gestellt werden
- für bedeutende regionale, nationale und internationale Sportveranstaltungen
- zur Honorierung der Vereinsübungsleiter mit Lizenz  
Bemessung: 50 % des Zuschusses des Landessportbundes
- zur Honorierung der Übungsleiter in den freiwilligen Schulsportleistungsgruppen, jedoch nicht in Neigungsgruppen
- kleinere Zuschüsse, insbesondere zur Abgeltung für die Mitbenutzung vereinseigener Sportanlagen durch die Öffentlichkeit

Finanzielle Hilfen werden dem SSB und den Turn- und Sportvereinen auch vom Landessportbund NW e.V. gewährt wie:

- Zuschuss für satzungsgemäße Aufgaben des SSB
- Zuschüsse für besondere vom LSB übertragene Aufgaben

Den Vereinen werden über den LSB Hilfen aus dem Landesetat gewährt für:

☒ den Neubau, Anbau, Umbau und den Ausbau von Vereinsanlagen

☒ für die Beschaffung von Grundsportgeräten [ Das Antragsvolumen (Gesamtsumme der förderungsfähigen Kosten) muss mind. 400 € betragen. Die Höhe des Zuschusses beträgt 50 % dieser Summe. Für 2005 max. z.Zt. 1.000 €.

☒ Honorierung der Vereinsübungsleiter, der Organisationsleiter mit Lizenz

# SATZUNG

## DES STADTSPORTBUNDES BOCHUM E. V.

---

**Stand: 06/2003**

### Präambel

Infolge der kommunalen Neugliederung am 01. Januar 1975 haben sich am 11. Juli 1975 der Zwecksportverband Bochum e.V. (gegründet am 19. Mai 1946) und der Kreissportverband Wattenscheid e.V. (gegründet am 27. September 1946 - später Stadtsportbund Wattenscheid) zum Stadtsportbund Bochum e.V. zusammengeschlossen.

### § 1 Name und Sitz

Der Stadtsportbund Bochum e.V., nachfolgend SSB Bochum genannt, ist die Gemeinschaft Bochumer Turn- und Sportvereine und Fachschaften. Er hat seinen Sitz in Bochum und ist in das Vereinsregister (VR 933) eingetragen.

### § 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der SSB Bochum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der SSB Bochum ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SSB Bochum dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SSB Bochum, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die diesen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der SSB Bochum ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassistischer Toleranz.
- (4) Der SSB bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ehren- und hauptamtlicher Kräfte.
- (5) Der SSB verpflichtet sich, die Zielsetzungen des Landessportbundes NRW e. V. zu unterstützen.

### § 3 Zweck

Zweck des Stadtsportbundes Bochum e. V. ist es,

- (1) dafür einzutreten, dass allen Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohnern die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben.
- (2) den Sport und die Jugendpflege in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit.
- (3) den Sport und die Interessen seiner Mitglieder in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten – auch gegenüber der Gemeinde und in der Öffentlichkeit – zu vertreten.
- (4) Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation durchzuführen.

## **§ 4 Ziele und Aufgaben**

Ziel des SSB Bochum ist es,

- die Unabhängigkeit des Sports zu erhalten und auszubauen
- die Handlungsspielräume seiner Mitglieder zu bewahren und zu vergrößern
- die finanziellen, materiellen und organisatorischen Rahmenbedingungen zu sichern und zu verbessern
- Hilfestellung zu geben und Partner zu sein für alle sporttreibenden Menschen

Zentrale Aufgaben des SSB Bochum sind daher die Förderung und Stärkung

- der Vereinsarbeit
- des ehrenamtlichen Engagements
- der Gewinnung, Betreuung und Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- der Sportentwicklung und
- der Öffentlichkeitsarbeit

in den Arbeitsfeldern

- Freizeit-, Breiten- und Leistungssport
- Sport und Gesundheit
- Sport der Älteren
- Mädchen und Frauen im Sport
- Sport und Umwelt
- Sportstättenbau, -entwicklung und -nutzung
- Jugendbildung und Erziehung
- soziale Arbeit im Sport
- Sport- und Leistungsabzeichen
- internationale Zusammenarbeit
- Behindertensport
- Sport mit Kindern und Jugendlichen

## **§ 5 Rechtsgrundlagen**

(1) Rechtsgrundlagen des SSB Bochum sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

(2) Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Die Jugendordnung und die Frauenordnung werden vom Jugendtag bzw. von der Frauenvollversammlung beschlossen. Diese bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand des SSB Bochum.

(3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Dem SSB Bochum gehören ordentliche und außerordentliche Mitglieder an. Als ordentliche Mitglieder des SSB Bochum können alle Turn- und Sportvereine in Bochum, soweit sie Mitglied eines dem Landessportbund NRW e.V. angeschlossenen Fachverbandes sind, auf Antrag aufgenommen werden.
- (2) Jede Sportart kann nur dann durch eine Fachschaft vertreten werden, wenn deren Landesverband Mitglied im Landessportbund NRW e.V. ist.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind sonstige, dem Sport dienende Vereine, Verbände und Institutionen.

## **§ 7 Eintritt, Austritt, Ausschluss**

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf schriftlichen Antrag des Betroffenen der Hauptausschuss endgültig.
- (2) Der Austritt kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat durch eingeschriebenen Brief an den SSB Bochum erfolgen. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung des SSB Bochum in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch bei der/ dem Vorsitzenden erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss endgültig.

## **§ 8 Beitrag**

- (1) Der SSB Bochum erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der bis zum 31. März eines Jahres fällig ist.
- (2) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Von den Fachschaften wird kein Beitrag erhoben.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des SSB Bochum sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Hauptausschuss
- c) der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSB Bochum. Sie setzt sich aus den Vertretern/ -innen der Turn- und Sportvereine und den Mitgliedern des Hauptausschusses zusammen.

(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere

- Festlegung der Leitlinien des SSB Bochum
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/ -innen
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss der letzten beiden Geschäftsjahre
- Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/ -innen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und andere satzungsgemäße Anträge
- Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

(3) Die Mitgliederversammlung tritt in jedem zweiten Jahr zusammen. Sie wird durch schriftliche Einladung von dem/ der Vorsitzenden mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin einberufen.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich und mit Begründung bis spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin bei der/ dem Vorsitzenden eingereicht sein. Der/ Die Vorsitzende versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitgliedsvereine.

(5) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Nr. 3 und Nr. 4 ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(6) Die ordentlichen Mitgliedsvereine haben je angefangene 100 Mitglieder eine Stimme, höchstens jedoch 8 Stimmen.

Die außerordentlichen Mitgliedsvereine haben je angefangene 200 Mitglieder eine Stimme, höchstens jedoch 4 Stimmen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.

Die Mitglieder des Hauptausschusses haben, soweit sie nicht Mitglied des Vorstandes sind, je eine Stimme.

Stimmenübertragung ist nur innerhalb eines Vereins zulässig; jedoch darf kein/e Vertreter/ -in mehr als vier Stimmen auf sich vereinigen.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift wird von der Versammlungsleitung und der Schriftführung unterzeichnet.

(9) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder des SSB Bochum oder auf Beschluss des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 11 Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss setzt sich aus dem Vorstand nach § 12 Absatz 1, den Fachschaftsleiterinnen und -leitern, den Ehrenmitgliedern des SSB Bochum, drei Vertreterinnen und Vertretern der Sportjugend und zwei Vertreterinnen des Frauenbeirates zusammen.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören
  - die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten grundsätzlicher Art, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
  - die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfung in den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet
  - Beschlussfassung über den Jahresabschluss in den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet
  - die Beschlussfassung über den jährlichen Haushalt
  - Nachwahl von Vorstandsmitgliedern (kommissarisch) bis zur nächsten Mitgliederversammlung
  - Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung dem Hauptausschuss überträgt
- (3) Jährlich lädt der Vorstand zu mindestens einer Hauptausschusssitzung ein. Für die Ladungsfristen und Beschlussfähigkeit gelten § 10 (3) und (6) entsprechend. Auf Antrag eines Drittels der Hauptausschussmitglieder ist eine weitere Hauptausschusssitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern:
  - dem/ der Vorsitzenden
  - drei stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/ der Schatzmeister/ -in
  - sechs (6) weiteren Vorstandsmitgliedernund darüber hinaus
  - dem/ der Vorsitzenden der Sportjugend und seines/ r ihres/ r Vertreters/ in
  - der Frauenbeauftragten
  - dem/ der Leiter/ -in des Bildungswerkes, Außenstelle beim SSB
  - den Ehrenvorsitzenden
- (2) Der Vorstand, mit Ausnahme der Frauenbeauftragten, der Vertretung der Sportjugend, und der Vertretung des Bildungswerkes wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Legt ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit sein Amt nieder oder scheidet es durch Tod aus, kann der Hauptausschuss das entsprechende Vorstandsmitglied kommissarisch einsetzen.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende und der/ die drei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Vertretungsberechtigt im Sinne des Gesetzes sind der/ die Vorsitzende gemeinsam mit einem seiner/ ihrer Stellvertreter/ -innen oder zwei Stellvertreter/ -innen gemeinsam.

## **§ 12a Geschäftsstellenleiter**

Der/ die hauptamtliche Geschäftsstellenleiter/ -in ist verantwortlich für die Leitung der Geschäftsstelle, Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse, Materialbeschaffung, Personalführung, Veranstaltungsorganisation und andere ihm/ ihr vom Vorstand übertragene Aufgaben des SSB. Der/ die hauptamtliche Geschäftsstellenleiter/ -in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Über seine/ ihre Anstellung entscheidet der Vorstand. Er/ Sie ist Vertreter/ -in nach § 30 BGB. Er vertritt den SSB gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach § 12 Absatz 5 dieser Satzung.

## **§ 13 Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Der/ die Ausschussvorsitzende sollte Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Empfehlungen der Ausschüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Entscheidung durch den Vorstand.

## **§ 14 Fachschaften**

- (1) Innerhalb des SSB Bochum können Fachschaften eingerichtet werden. Die Fachschaften vertreten ihre Sportart(en) innerhalb des SSB Bochum.
- (2) Jede Sportart kann nur durch eine Fachschaft vertreten werden, deren Landesverband Mitglied im Landessportbund NW e.V. ist.
- (3) Alles Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

## **§ 15 Sportjugend**

- (1) Die Sportjugend im SSB Bochum führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen selbst. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

## **§ 16 Frauenbeirat**

- (1) Der Frauenbeirat befasst sich mit grundsätzlichen Angelegenheiten des Sportes für Frauen.
- (2) Alles Nähere regelt die Frauenordnung.

## **§ 17 Wirtschaftsführung**

- (1) Für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Beratung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung/ dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, den der Vorstand der Mitgliederversammlung/ dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorlegt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

## **§ 18 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung für die Dauer von vier Jahren drei Kassenprüfer/ innen und bis zu drei Stellvertreter/ -innen. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl mindestens ein/e Kassenprüfer/ -in ausscheidet.

## **§ 19 Abstimmung und Wahlen**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Auflösung des SSB Bochum kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Steht für ein Amt nur ein/ e Bewerber/ -in zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarten, sofern nicht widersprochen wird. Die Bereitschaft zur Annahme der Wahl ist der Versammlung vorher persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 20 Auflösung**

Die Auflösung des SSB Bochum kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung muss spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Diese muss den Antrag auf Auflösung des SSB Bochum mit Begründung enthalten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 21 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des SSB Bochum am 28.06.2003 beschlossen. Alle früheren Satzungen des SSB Bochum verlieren damit ihre Gültigkeit.

# RICHTLINIEN DES STADTSPORTBUNDES BOCHUM E.V.

## Über die Gewährung von Beihilfen für sportliche Zwecke aus Mitteln der Stadt Bochum

---

Stand: 06/2004

### Vorbemerkungen

Die Stadt Bochum stellt nach den Richtlinien zur Förderung von Turn- und Sportvereinen, Verbänden und Sportorganisationen vom 01. Januar 2002 dem Stadtsportbund Bochum e.V. (SSB) für folgende Zwecke städtische Mittel zur Verfügung:

- ⊙ Beschaffung von Geräten für den Leistungs-, Breiten- und Gesundheitssport
- ⊙ Fahrtkostenbeihilfen für den Leistungssport

Die Höhe der Mittel wird im Rahmen des Haushaltsplanes jährlich vom Rat der Stadt Bochum festgelegt. Über die Verteilung entscheidet der SSB Bochum e.V. nach den folgenden Richtlinien:

### I. Allgemeines

1. Ein Rechtsanspruch auf Beihilfe besteht nicht.
2. Die Anträge der Vereine sind beim SSB Bochum zu stellen. Sie sind für die Abteilungen des Vereins gesondert zu stellen. Die Anträge sind von dem 1. Vorsitzenden des Vereins bzw. bei selbständigen Abteilungen vom Abteilungsleiter zu unterschreiben. Die Anträge sind dem zuständigen Fachschaftsleiter zur Stellungnahme vorzulegen. Dieser leitet sie mit seiner Stellungnahme an den SSB weiter.
3. Für den Bereich des Seniorensports werden bestimmte Kleingeräte und Bälle unter der Voraussetzung bezuschusst, dass die Seniorensportgruppe als förderungswürdig durch den Landessportbund e.V. – Ausschuss Sport der Älteren – anerkannt ist.
4. Dem Beihilfeantrag für die Beschaffung von Sportgeräten ist ein Kostenvoranschlag, ein Finanzierungsplan und ein gültiger Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid beizufügen.
5. Entsprechende Beschaffungen dürfen erst nach Bewilligung des Zuschusses vorgenommen werden. In begründeten Fällen kann hiervon auf Antrag abgewichen werden.
6. Beihilfen für Sportgeräte werden erst nach halbjähriger Mitgliedschaft im SSB Bochum gewährt.
7. Wiederholungsanträge können nur alle 48 Monate gestellt werden.
8. Anträge für das erste Halbjahr müssen bis zum 31. Mai, für das zweite Halbjahr bis zum 30. November eines jeden Jahres beim SSB eingegangen sein.

## **II. Geräte**

1. Für die Beschaffung von Geräten für den Leistungs-, Breiten- und Gesundheitssport können Beihilfen in der Regel bis zu 25 % des Beschaffungswertes höchstens jedoch 500,00 € gewährt werden.
2. Ausnahmeregelungen bleiben im Rahmen der Grundsatzentscheidungen des Vorstands des SSB Bochum e.V. vorbehalten (s. Anlage)

## **III. Fahrtkostenbeihilfen**

1. Fahrten der Teilnehmer, Trainer und Betreuern zu Westfälischen, Westdeutschen und Deutschen Meisterschaften bei Entfernungen über 50 km ab Bochum mit 0,30 € je km Hin- und Rückfahrt bezuschusst werden, wenn folgende Platzierung des Teilnehmers erreicht werden:

1. - 3. Platzes bei den Westfalen-Meisterschaften
1. - 6. Platzes bei den Westdeutschen Meisterschaften
1. - 6. Platzes bei den Deutschen Meisterschaften

Für je vier Teilnehmer wird ein Pkw abgerechnet. Dabei werden Mitfahrer mit einem Betrag von 0,02 € abgerechnet.

Bei belegter Anreise (z.B. Rechnung) mit dem Bus, kann ein Zuschuss in Höhe von 1,00 € je km gewährt werden.

2. Amateurvereine, die an Meisterschaftsspielen bzw. gleichzusetzenden Wettkämpfen der 1. und 2. Bundesliga (über 50 km Entfernung – einfache Strecke) teilnehmen, erhalten 50 % des o.g. Satzes. Die Entscheidung über den Amateurstatus obliegt dem Verteilerausschuss des SSB Bochum e.V.

## **IV. Stadtmeisterschaften/Fachschaften**

1. Stadtmeisterschaften

Bei der Durchführung von offiziellen Stadtmeisterschaften können Beihilfen bis zu 125,00 € unter Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben zur Kostendeckung gewährt werden.

2. Fachschaften

Kosten, die Fachschaftsleiter/innen bei der Wahrnehmung ihrer Fachschaftsaufgaben entstehen (z.B. Porto, Kopien), können auf Antrag bis zu einer Höhe von 75,00 € pro Jahr erstattet werden.

## **V. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit Beschluss des Vorstandes am 08. Juni 2004 in Kraft.

## GRUNDSATZENTSCHEIDUNGEN

Der Vorstand des SSB Bochum e.V. hat zu Position II.3 der Richtlinien des SSB Bochum e.V. über die Gewährung von Beihilfen für sportliche Zwecke aus Mitteln der Stadt Bochum folgende Grundsatzentscheidung getroffen:

---

1. Transportmittel (Busse, Anhänger etc.) werden nicht bezuschusst.
2. Für Boote (Kanu, Segelboot, Ruderboot) beträgt der jährliche Gesamtförderbetrag für drei Fachschaften insgesamt maximal € 3.750,00
3. Die Beihilfen für Tonabspielgeräte jeder Art zur Durchführung des Sportbetriebs betragen maximal € 150,00
4. Die Beihilfen für Ballwurfmaschinen für Tennis- und Tischtennisvereine betragen maximal € 250,00  
Je Fachschaft können im Rahmen der Mittel maximal zwei Geräte pro Jahr bezuschusst werden.
5. Die Beihilfen für Tischtennistische betragen maximal pro Tisch € 150,00
6. Sportgewehre und Sportpistolen
  - a) Luftgewehre und Luftpistolen werden maximal mit € 200,00
  - b) Sportpistolen und Kleinkalibergewehre werden mit maximal € 250,00 bezuschusst.
7. Ein Satz Schach-Grundmaterial wird mit maximal € 30,00 bezuschusst.
8. Billard- und Poolbillard Vereine erhalten für das Beziehen der Billards einen maximalen Zuschuss in Höhe von
  - für große Billards € 100,00
  - für kleine Billards € 70,00

In diesen Fällen können Wiederholungsanträge alle zwei Jahre gestellt werden.

# EHRUNGSORDNUNG

## DES STADTSPORTBUNDES BOCHUM E.V.

---

**Stand:** 12/2004

Der Hauptausschuss des Stadtsportbundes Bochum e.V. hat in seiner Sitzung vom 30. November 2004 folgende Ehrungsordnung beschlossen:

### 1. Ehrungen

Der Stadtsportbund Bochum (SSB Bochum) würdigt besondere sportliche Leistungen und Verdienste um den Bochumer Sport durch entsprechende Auszeichnungen.

Daneben werden Vereine zu ihren Vereinsjubiläen geehrt.

### 2. Formen der Auszeichnung

- |  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Ehrennadel           | - besondere sportliche Leistungen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ehrenplakette        | - besondere Verdienste            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Stadtmeistermedaille | - Erringen der Stadtmeisterschaft |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ehrengabe            | - Vereinsjubiläen                 |

### 3. Ehrennadel

Besondere sportliche Leistungen, die nicht bereits von anderen Stellen gewürdigt wurden, werden mit der Ehrennadel ausgezeichnet. Diese Leistungen können sich auf örtliche, nationale oder internationale Ebenen beziehen. Dabei geht es nicht nur um das Erringen einer Meisterschaft, eine offizielle Bestleistung oder absolute Spitzenleistungen.

Mit der Ehrung soll eine Leistung, die sich wesentlich von der Normalleistung abhebt, gewürdigt werden.

### 4. Ehrenplakette

Verdienste um den Sport werden mit der Ehrenplakette ausgezeichnet. Hierbei soll es sich um Leistungen für den Bochumer Sport handeln. Hierzu zählen nicht Vorstandstätigkeiten in den Vereinen, die bereits durch den Verein ausgezeichnet wurden. Auch Auszeichnungen anderer staatlicher oder verbandlicher Stellen führen nicht zu einer automatischen Verleihung der Ehrenplakette.

Mit der Plakette sollen besondere Impulse oder Aktivitäten im oder für den Bochumer Sport ausgezeichnet werden.

### 5. Stadtmeistermedaille

Die Stadtmeistermedaille (mit Jahreszahl) wird an die Sieger der von den Fachschaften des SSB Bochum nach den jeweiligen Wettkampfbestimmungen ausgetragenen Stadtmeisterschaften verliehen.

### 6. Ehrengabe

Mitgliedsvereine erhalten erstmalig bei Ihrem 50jährigen Vereinsjubiläum einen Ehrenwimpel und einen Geldbetrag, dessen Höhe vom Hauptausschuss festgelegt wird. Die Ehrungen werden in Abständen von 25 Jahren wiederholt.

## **7. Verfahren**

- 7.1 Jeder Bochumer Sportverein, die Fachschaften und der Vorstand des SSB Bochum können einen Antrag auf Verleihung der Ehrennadel bzw. Ehrenplakette stellen. Dem Antrag ist eine detaillierte Begründung beizufügen. Über die Verleihung entscheidet der Ehrungsausschuss.

Die Durchführung der Ehrung wird vom Vorstand des SSB Bochum organisiert.

- 7.2 Die Stadtmeistermedaillen werden von den Fachschaftsleitern beim Vorstand des SSB Bochum angefordert. Die Ehrung selbst wird von den Fachschaftsleitern vorgenommen.
- 7.3 Über die Auszeichnung mit einer Ehrennadel, Ehrenplakette oder Stadtmeistermedaille wird eine Besitzurkunde ausgestellt.
- 7.4 Die Ehrung bei Vereinsjubiläen ist in den Vorständen der Sportvereine rechtzeitig (spätestens sechs Wochen vor der jeweiligen Jubiläumsveranstaltung) beim Vorstand des SSB Bochum anzufordern. Die Überreichung der Ehrengabe wird durch ein Vorstandsmitglied des SSB Bochum vorgenommen.

## **8. Ehrungsausschuss**

Dem Ehrungsausschuss gehören je drei Vertreter des Vorstandes des Stadtsportbund Bochum und des Hauptausschusses, die nicht Vorstandsmitglieder des Vorstandes sind, an. Diese werden von den jeweiligen Gremien bestimmt.

## **9. Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft und ersetzt alle bisher gültigen Ehrungsrichtlinien und Ordnungen.